

**Kleine Anfrage****Rüdiger Holschuh (SPD) vom 11.04.2023****Förderung des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen im Odenwaldkreis  
und  
Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung hat mit höchster Priorität das Ziel gesetzt, Mobilität für alle ohne fremde Hilfe und ohne Barrieren zu ermöglichen. Eine barrierefreie Mobilität ist Grundvoraussetzung, dass alle Menschen, aber insbesondere Menschen mit einer Einschränkung oder Behinderung, ein selbstbestimmtes Leben mit voller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führen können.

Der Bundesgesetzgeber hat nach § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Sicherstellung einer vollständigen Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für den 01.01.2022 als Ziel ausgegeben. Für die Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden als Aufgabenträger auf der einen Seite und die Verkehrsunternehmen auf der anderen Seite verantwortlich. Der ländlich geprägte Odenwaldkreis verfügt über circa 800 Haltepunkte und somit über circa 450 Bushaltestellen. 196 davon sind barrierefrei ausgebaut. Im Zuge der Verkehrsinfrastrukturförderung gibt es Förderprogramme zum Ausbau bzw. Umbau von Haltestellen sowie zur Verbesserung der Ausstattung der Haltestellen. Bisher zeigt sich, dass viele Kommunen nicht von den Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen Gebrauch machen. Dies scheint häufig daran zu liegen, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – insbesondere in kleineren Kommunen – keine Kenntnis über die Fördermöglichkeiten haben. Somit erfolgt aus Kostengründen kein barrierefreier Ausbau.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Form erfolgt derzeit die Förderung zum Umbau barrierefreier Bushaltestellen?  
Bitte die Förderungsformen einzeln auflisten.

Frage 2. Welche Förderprogramme sind aktuell aufgelegt? Bitte die Förderprogramme einzeln auflisten.

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung unterstützt die Aufgabenträger bei der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe in Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit, indem Fördermittel für den barrierefreien Bau und Ausbau von Haltestellen bereitgestellt werden. Grundlage hierfür ist § 3 Nr. 1 c) Mobilitätsförderungsgesetz vom 25.05.2018 mit einem Fördersatz von bis zu 85 %. Ergänzende Hinweise zur Förderung des barrierefreien Baus und Ausbaus von Bushaltestellen sind in der Richtlinie und dem Durchführungserlass zum Mobilitätsförderungsgesetz (Kapitel B. I. 1.1) enthalten.

Für Vorhaben im Bereich des ÖPNV stehen jährlich mindestens 50 Mio. € zur Verfügung (§ 1 Mobilitätsförderungsgesetz). Im Zeitraum von 2014 bis 2022 wurden insgesamt rd. 173 Mio. € an Fördermitteln für den barrierefreien Haltestellenausbau seitens des Landes zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2023 und 2024 wird auf der Grundlage der vorliegenden Förderanträge bzw. Voranmeldungen ein Fördermitteleinsatz von ca. 53 Mio. € prognostiziert. Fördermittel werden in dem Jahr bewilligt, in dem auch ein vollständiger und damit prüffähiger Förderantrag vorliegt.

Frage 3. Wie viele Bushaltestellen wurden im Odenwaldkreis bisher gefördert? Bitte die geförderten Haltestellen bzw. Maßnahmen einzeln auflisten.

Frage 4. Wie gedenkt die Landesregierung den weiteren Umbau barrierefreier Bushaltestellen zu fördern?  
Bitte die geplanten Umbaumaßnahmen einzeln auflisten.

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage für das Konzept des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen in einem Landkreis, wie hier dem Odenwaldkreis, ist der Nahverkehrsplan, für dessen Aufstellung die Aufgabenträger – d.h. vorliegend der Landkreis – zuständig sind (§§ 5, 14 ÖPNVG). Gemäß § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) haben die Aufgabenträger in ihren Nahverkehrsplänen erforderliche Maßnahmen und zeitliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit zu benennen. Ausnahmen vom barrierefreien Ausbau müssen gem. § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG konkret benannt und begründet werden (z.B. aufgrund von örtlichen Gegebenheiten).

Nach Angaben des Odenwaldkreises befinde sich dessen Nahverkehrsplan derzeit in Fortschreibung (zum Jahr 2024). Insbesondere werde im Zuge der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans im Einzelnen geprüft, ob und in welchem Umfang Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG erteilt werden. Auf der Grundlage des derzeit noch geltenden Nahverkehrsplans seien 101 Bushaltestellen für den barrierefreien Ausbau vorgesehen und die Planungen hierfür würden vorangetrieben.

Entsprechend der Förderanträge des Odenwaldkreises wurde durch die Verkehrsinfrastrukturförderbehörde Hessen Mobil im Jahr 2013 am Bahnhof Höchst im Odenwald der Neubau von vier Busumsteigehaltestellen gefördert. Im Rahmen einer weiteren Maßnahme im Jahr 2015 wurde im Odenwaldkreis eine flächendeckende Bushaltestellenausstattung von 26 Bushaltestellen gefördert. Zudem wurde im Jahr 2020 ein Haltestellenausbau zweier Bushaltestellen in Brombachtal gefördert. Nach Angaben des Odenwaldkreises seien derzeit sechs Haltestellen in Michelstadt für einen barrierefreien Ausbau in Planung. Hierfür wurde seitens des Odenwaldkreises ein Förderantrag gestellt, der sich bei Hessen Mobil in der Prüfung auf Vollständigkeit befindet.

Wiesbaden, 30. Mai 2023

**Tarek Al-Wazir**